

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

23. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. Dezember 1969

Nummer 78

Glied.- Nr.	Datum	I n h a l t	Seite
232	2. 12. 1969	Gesetz zur Änderung der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen	860

232

**Gesetz
zur Änderung der Bauordnung für das
Land Nordrhein-Westfalen**

Vom 2. Dezember 1969

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Änderung der Bauordnung

Die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 373) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird nach „Nordrhein-Westfalen“ eingefügt „— Landesbauordnung —“.
2. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 - (2) Dieses Gesetz gilt nicht für
 1. öffentliche Verkehrsanlagen und deren Nebenanlagen, mit Ausnahme von Gebäuden, Überbrückungen und Stützmauern,
 2. der Aufsicht der Bergbehörde unterliegende Anschüttungen, Abgrabungen, Geräte und untertägige Anlagen.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:
Anschüttungen, Abgrabungen, Lager- und Ausstellungsplätze, Dauercamping- und Dauerzeltplätze sowie künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche gelten als bauliche Anlagen.
 - b) In Absatz 5 Nrn. 2 und 3 werden jeweils nach den Maßangaben die Worte „im Lichten“ eingefügt.
4. In § 3 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „des Deutschen Normenausschusses“ gestrichen.
5. In § 4 Abs. 4, § 16 Satz 3 und in § 32 Abs. 6 Nr. 1 wird der Hinweis auf § 99 gestrichen.
6. In § 6 Satz 2 werden die Worte „und die Ställe“ gestrichen.
7. § 7 erhält folgende Fassung:

§ 7

Bauwiche

(1) Von den Grundstücksgrenzen, die nicht an öffentlichen Verkehrsflächen liegen, müssen Gebäude nach Maßgabe der folgenden Absätze einen Mindestabstand einhalten (Bauwiche), soweit nicht an die Grenze gebaut werden darf. Der Bauwiche ist von dem grenznächsten Gebäudeteil eines jeden Geschosses zu rechnen; Umwehrungen sowie vor die Außenwand vorspringende Bauteile wie Gesimse, Dachvorsprünge, Blumenfenster, Eingangsüberdachungen und Türvorbauten bleiben außer Betracht, wenn sie nicht mehr als ein Drittel der Bauwichebreite, höchstens jedoch 1,5 m, vortreten. Ist auf einem Nachbargrundstück bereits ein Gebäude an der Grenze errichtet, so kann verlangt werden, daß angebaut wird. Besteht in der geschlossenen Bauweise auf dem Nachbargrundstück ein Bauwiche, so kann verlangt werden, daß auf der diesem Bauwiche zugekehrten Seite ebenfalls ein Bauwiche eingehalten wird.

(2) Die Breite des Bauwiches beträgt

1. für das erste und zweite Vollgeschoß mindestens 3 m,
2. für alle anderen Vollgeschoße je Geschosß mindestens 1,5 m.

Ist auch nur ein Vollgeschoß höher als 3,50 m, so ist je angefangene 3,50 m der gesamten Höhe der Geschosse ein Geschosß zu rechnen, mindestens jedoch die tatsächliche Zahl der Vollgeschoße. In Kerngebieten, Gewerbegebieten, Industriegebieten und in Sondergebieten, ausgenommen Wochenendhausgebieten, beträgt das in Satz 2 angegebene Maß 4 m.

(3) Im Bauwiche sind nur Einfriedungen, Stützmauern, erdgeschossige Hauseingangstreppe, Kellerlichtschächte, Kellertreppen, Kellerrampen sowie unterirdische bauliche Anlagen zulässig. Stellplätze, Garagen und überdachte Stellplätze bis zu einer Traufhöhe von 3 m, überdachte Freisitze, Masten und oberirdische Nebenanlagen für die örtliche Versorgung sowie der Wirtschaftsteil einer Kleinsiedlung in den dafür bestimmten Baugebieten können ohne eigenen Bauwiche und im Bauwiche anderer Gebäude gestattet werden. Es kann ferner gestattet werden, daß Balkone und ähnliche Vorbauten bis zu einem Drittel der Bauwichebreite, jedoch höchstens 1,5 m, in den Bauwiche hineinragen. Schwimmbecken müssen einen Grenzabstand von mindestens 1,5 m einhalten.

8. § 8 erhält folgende Fassung:

§ 8

Gebäudeabstände und Abstandflächen

(1) Gebäude und Gebäudeteile müssen, soweit sie nicht aneinander gebaut sind, von anderen vorhandenen oder zulässigen Gebäuden oder Gebäudeteilen einen Abstand von mindestens 3 m einhalten. Befinden sich Öffnungen in gegenüberliegenden Wänden, so beträgt der Abstand mindestens 5 m. Wände liegen sich gegenüber, wenn sie einander in einem Winkel von weniger als 75° zugekehrt sind. Ausnahmen von den Sätzen 1 und 2 können bei Garagen sowie bei untergeordneten Gebäuden gestattet werden, wenn wegen des Brandschutzes Bedenken nicht bestehen.

(2) Zwischen Wänden gegenüberliegender vorhandener oder zulässiger Gebäude oder Gebäudeteile muß vor notwendigen Fenstern (§ 59 Abs. 4) ein Mindestabstand als Abstandfläche eingehalten werden; dies gilt auch, wenn andere bauliche Anlagen notwendigen Fenstern gegenüberliegen. Die Abstandfläche ist so zu bemessen, daß die Aufenthaltsräume ausreichend belichtet werden. Es müssen jedoch Mindestabstände eingehalten werden, die unzumutbare Beeinträchtigungen verhindern.

(3) Der Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten wird ermächtigt, mit Zustimmung des zuständigen Landtagsausschusses zur Durchführung des Absatzes 2 durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über

1. die zur Verhinderung unzumutbarer Beeinträchtigungen erforderlichen Mindestabstände unter Berücksichtigung der nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässigen Art der Nutzung,
2. die Form der Abstandfläche,
3. die Lage der Abstandfläche auf dem Grundstück selbst oder auf einem anderen Grundstück,
4. die Größe der Abstandflächen unter Berücksichtigung der nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässigen Art der Nutzung,
5. die in den Abstandflächen zulässigen baulichen Anlagen, Bau- und Gebäudeteile oder die baulichen Anlagen, Bau- und Gebäudeteile, die in den Abstandflächen ausnahmsweise gestattet werden können,
6. die Mindestabstände voneinander zugekehrten Fenstern verschiedener Wohnungen.

9. § 9 erhält folgende Fassung:

§ 9

Übernahme der Bauwiche, Abstände und Abstandflächen auf Nachbargrundstücke

(1) Soweit nach diesem Gesetz oder nach Vorschriften auf Grund dieses Gesetzes Bauwiche, Abstände und Abstandflächen auf dem Grundstück selbst liegen müssen, kann gestattet werden, daß sie sich ganz oder teilweise auf andere Grundstücke erstrecken, wenn öffentlich-rechtlich gesichert ist, daß sie nicht überbaut und auf die auf diesen Grundstücken erforderlichen Bauwiche, Abstände und Abstandflächen nicht angerechnet werden. Vorschriften, nach denen eine Überbauung zulässig ist oder ausnahmsweise gestattet werden kann, bleiben unberührt. Als öffentlich-rechtliche Sicherung gelten die Eintragung einer Baulast (§ 99), Festsetzungen

eines Bebauungsplanes oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften, nach denen eine Grundstücksfläche von baulichen Anlagen freigehalten werden muß.

(2) Die bei der Errichtung eines Gebäudes vorgeschriebenen Bauwiche, Abstände und Abstandflächen dürfen auch bei nachträglichen Grenzänderungen und Grundstücksteilungen nicht unterschritten oder überbaut werden. Absatz 1 gilt entsprechend.

10. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Klammerhinweise gestrichen.
- b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
Bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen ist auf dem Baugrundstück ein Spielplatz für Kleinkinder zu schaffen.
- c) In Absatz 2 Satz 3 und 4 werden die Worte „Spielfläche“ oder „Spielflächen“ durch die Worte „Spielplätze“ oder „Spielplätzen“ ersetzt.
- d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
(4) Bei der Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen kann verlangt werden, daß die Oberfläche des Grundstücks verändert wird, um eine Störung des Straßen- oder Ortsbildes zu vermeiden oder zu beseitigen oder um die Oberfläche der Höhe der Verkehrsfläche oder der Nachbargrundstücke anzugleichen.

11. In § 11 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

Das gleiche gilt für Anschüttungen, Abgrabungen, Lager- und Ausstellungsplätze sowie für Dauercamping- und Dauerzeltplätze.

12. In § 13 Abs. 3 und in § 101 Abs. 1 Nr. 8 werden die Worte „verantwortlichen“ oder „verantwortlicher“ vor dem Wort „Bauleiter“ gestrichen.

13. § 15 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) In Kleinsiedlungsgebieten, reinen Wohngebieten und allgemeinen Wohngebieten sind nur Werbeanlagen an der Stätte der Leistung sowie Anlagen für amtliche Mitteilungen und zur Unterrichtung der Bevölkerung über kirchliche, kulturelle, politische, sportliche und ähnliche Veranstaltungen zulässig; die jeweils freie Fläche dieser Anlagen darf auch für andere Werbungen verwendet werden. In reinen Wohngebieten darf an der Stätte der Leistung nur mit Hinweisschildern geworben werden.

14. In § 16 Satz 3 werden die Worte „öffentlich-rechtlich“ gestrichen.

15. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Folgender Absatz wird als neuer Absatz 2 eingefügt:
(2) Baustoffe, die auch nach der Verarbeitung oder dem Einbau noch leicht entflammbar sind, dürfen bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen nicht verwendet werden.
- b) Absatz 2 wird Absatz 3.
- c) Absatz 3 wird Absatz 4 in folgender Fassung:
(4) Gebäude mit mehr als fünf Vollgeschossen dürfen nur errichtet werden, wenn die erforderlichen Feuerlösch- und Rettungsgeräte von der Feuerwehr vorgehalten werden. Hochhäuser müssen mit den für Brandbekämpfungs- und Rettungsmaßnahmen erforderlichen besonderen Einrichtungen und Geräten versehen sein.

16. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „für den Verwendungszweck“ durch die Worte „im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
(2) Der Nachweis nach Absatz 1 kann insbesondere durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (§ 24) oder ein Prüfzeichen (§ 25) geführt werden. Wird er nicht auf diese Weise geführt, so bedarf die Verwendung oder Anwendung der neuen Baustoffe, Bauteile und Bauarten im Einzelfall der Zustimmung

der obersten Bauaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle; die oberste Bauaufsichtsbehörde kann für genau begrenzte Fälle allgemein festlegen, daß ihre Zustimmung nicht erforderlich ist.

17. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
(1) Für die Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassungen für neue Baustoffe, Bauteile und Bauarten ist die oberste Bauaufsichtsbehörde oder eine von ihr bestimmte Stelle zuständig.
- b) In Absatz 2 sind hinter den Worten „oberste Bauaufsichtsbehörde“ die Worte „oder bei der von ihr bestimmten Stelle“ einzufügen. Satz 2 wird gestrichen.
- c) In Absatz 3 sind hinter den Worten „oberste Bauaufsichtsbehörde“ die Worte „oder von der von ihr bestimmten Stelle“ einzufügen.
- d) In Absatz 4 sind hinter den Worten „die oberste Bauaufsichtsbehörde“ die Worte „oder die von ihr bestimmte Stelle“ einzufügen.
- e) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
(5) Die Zulassung wird auf der Grundlage des Gutachtens eines Sachverständigenausschusses erteilt, und zwar widerruflich für eine Frist, die fünf Jahre nicht überschreiten soll. Bei offensichtlich unbegründeten Anträgen braucht ein Gutachten nicht eingeholt zu werden. Die Zulassung kann unter Auflagen erteilt werden, die sich vor allem auf die Herstellung, Baustoffeigenschaften, Kennzeichnung, Überwachung, Verwendung, die Weitergabe von Zulassungsabschriften und die Unterrichtung der Abnehmer beziehen. Die Zulassung kann auf Antrag um jeweils bis zu fünf Jahren verlängert werden. Sie ist zu widerrufen, wenn sich die neuen Baustoffe, Bauteile oder Bauarten nicht bewähren; sie kann widerrufen werden, wenn den Auflagen nicht entsprochen wird.
- f) In Absatz 9 werden die Worte „für den Verwendungszweck“ durch die Worte „im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.

18. § 25 erhält folgende Fassung:

§ 25

Prüfpflicht

(1) Der Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten kann durch Rechtsverordnung vorschreiben, daß bestimmte werkmäßig hergestellte Baustoffe, Bauteile und Einrichtungen, bei denen wegen ihrer Eigenart oder Zweckbestimmung die Erfüllung der Anforderungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 in besonderem Maße von ihrer einwandfreien Beschaffenheit abhängt, nur verwendet oder eingebaut werden dürfen, wenn sie ein Prüfzeichen haben. Sind für die Verwendung der Baustoffe, Bauteile oder Einrichtungen besondere technische Bestimmungen getroffen, so ist dies im Prüfzeichen kenntlich zu machen.

(2) Über die Erteilung des Prüfzeichens entscheidet nach von ihr erlassenen oder anerkannten Richtlinien die oberste Bauaufsichtsbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle. § 24 Abs. 3 bis 8 gilt sinngemäß.

(3) Das Prüfzeichen ist auf den Baustoffen, Bauteilen oder Einrichtungen oder, wenn dies nicht möglich ist, auf ihrer Verpackung oder dem Lieferschein in leicht erkennbarer und dauerhafter Weise anzubringen.

(4) Bauteile und Einrichtungen, die bei werkmäßiger Herstellung eines Prüfzeichens bedürften, dürfen an Ort und Stelle nur nach Richtlinien oder mit Zustimmung der obersten Bauaufsichtsbehörde oder der von dieser bestimmten Stelle hergestellt werden.

(5) Eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nach § 24 steht dem Prüfzeichen gleich.

(6) § 24 Abs. 9 gilt sinngemäß.

19. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Güteüberwachung“ durch das Wort „Überwachung“ ersetzt.

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Ist wegen der Anforderungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 für Baustoffe, Bauteile, Bauarten und Einrichtungen nach den §§ 24 und 25 ein Nachweis ihrer ständigen ordnungsgemäßen Herstellung erforderlich, so kann die oberste Bauaufsichtsbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle in der Zulassung oder bei der Erteilung des Prüfzeichens bestimmen, daß nur Erzeugnisse aus Werken verwendet werden dürfen, die einer Überwachung unterliegen. Für andere Baustoffe, Bauteile, Bauarten und Einrichtungen als nach den §§ 24 und 25 kann der Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten dies unter den Voraussetzungen des Satzes 1 durch Rechtsverordnung bestimmen.

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Überwachung wird durch Überwachungsgemeinschaften oder auf Grund von Überwachungsverträgen durch Prüfstellen durchgeführt. Die Überwachungsgemeinschaften und die Prüfstellen bedürfen der Anerkennung durch die oberste Bauaufsichtsbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle. Die Überwachung ist nach den in der Zulassung oder bei Erteilung des Prüfzeichens gemachten Auflagen und nach einheitlichen Richtlinien durchzuführen. Die Richtlinien werden von der obersten Bauaufsichtsbehörde anerkannt oder, soweit sie Überwachungsverträge betreffen, erlassen. In den Richtlinien kann die Erteilung von Überwachungszeichen geregelt werden. Überwachungsverträge bedürfen der Zustimmung der obersten Bauaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle.

d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Bei der Verwendung der Baustoffe, Bauteile und Einrichtungen nach Absatz 1 ist nachzuweisen, daß der Herstellungsbetrieb der Überwachung unterliegt. Der Nachweis gilt insbesondere als erbracht, wenn diese Baustoffe, Bauteile und Einrichtungen oder, wenn dies nicht möglich ist, ihre Verpackung oder der Lieferschein durch Überwachungszeichen gekennzeichnet sind.

20. § 28 Abs. 3 und 4 werden gestrichen, die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 3 und 4.

21. § 29 erhält folgende Fassung:

§ 29

Tragende und aussteifende Wände und ihre Unterstützungen

(1) Tragende und aussteifende Wände und ihre Unterstützungen sind bei Gebäuden mit mehr als zwei Vollgeschossen feuerbeständig herzustellen. Wände mit brennbaren Baustoffen können gestattet werden, wenn der Feuerwiderstand dieser Wände mindestens dem feuerbeständiger Wände entspricht und Bedenken wegen des Brandschutzes nicht bestehen.

(2) Tragende und aussteifende Wände sind bei Gebäuden bis zu zwei Vollgeschossen mindestens feuerhemmend herzustellen.

(3) Bei freistehenden Einzel- und Doppelwohngebäuden bis zu zwei Vollgeschossen und bis zu insgesamt vier Wohnungen und bei anderen Gebäuden ähnlicher Größe können tragende Wände, die nicht feuerhemmend sind, gestattet werden, wenn die Gebäude

1. mindestens 4 m Grenzabstand und mindestens 8 m Abstand von bestehenden und nach baurechtlichen Vorschriften zulässigen künftigen Gebäuden einhalten,
2. selbst und die Nachbargebäude harte Bedachung haben (§ 36 Abs. 1).

Haben diese Gebäude zwei Vollgeschosse unterhalb des Dachraumes, so sind Aufenthaltsräume im Dachraum unzulässig.

(4) Bei eingeschossigen Gebäuden können Ausnahmen von Anforderungen nach den Absätzen 2 und 3 gestattet werden, wenn wegen des Brandschutzes Bedenken nicht bestehen.

22. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz wird als neuer Absatz 1 eingefügt:
(1) Nicht tragende Außenwände von Gebäuden mit mehr als zwei Vollgeschossen sind aus nicht brennbaren Baustoffen oder in feuerhemmender Bauart herzustellen. Ausnahmen können gestattet werden, wenn Bedenken wegen des Brandschutzes nicht bestehen. Bei Hochhäusern müssen die Außenwände aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen; Außenwände mit brennbaren Baustoffen sind zulässig, wenn ihr Feuerwiderstand mindestens dem feuerbeständiger Wände entspricht.

b) Die Absätze 1 und 2 werden Absätze 2 und 3.

c) Absatz 3 wird Absatz 4 in folgender Fassung:

(4) Bei nicht feuerbeständigen Außenwänden, bei Außenwänden von Hochhäusern sowie bei Außenwandbekleidungen von Gebäuden mit mehr als zwei Vollgeschossen können wegen des Brandschutzes besondere Anforderungen gestellt werden.

d) Der bisherige Absatz 4 wird gestrichen.

e) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

(5) Soweit die Bauart der Außenwand von Gebäuden mit mehr als zwei Vollgeschossen eine sichere Verankerung von Gerüsten nicht zuläßt, sind hierfür geeignete Vorkehrungen zu treffen.

23. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Feuerbeständige Trennwände sind herzustellen:

1. zwischen Wohnungen sowie zwischen Wohnungen und fremden Arbeitsräumen; Ausnahmen können bei Gebäuden nach § 29 Abs. 3 und 4 gestattet werden;
2. zwischen Räumen, von denen mindestens einer so genutzt wird, daß eine erhöhte Brandgefahr oder Explosionsgefahr besteht;
3. zwischen Wohngebäuden und landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden sowie zwischen dem Wohnteil oder Wohn- und Schlafräumen und dem landwirtschaftlichen Betriebsteil eines Gebäudes.

§ 29 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. In den Fällen der Nummer 3 ist die Trennwand bis unter die Dachhaut oder bis zu einer den Wohnteil abschließenden feuerbeständigen Decke zu führen.

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Absatz 3 wird Absatz 2 mit folgender Fassung:

(2) Öffnungen können in den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 2 und 3 gestattet werden, wenn die Nutzung des Gebäudes dies erfordert. Sie sind mit mindestens feuerhemmenden und selbstschließenden Abschlüssen zu versehen. Ausnahmen können gestattet werden, wenn der Brandschutz auf andere Weise gesichert ist.

d) Absatz 4 wird gestrichen.

e) Die Absätze 5 und 6 werden Absätze 3 und 4.

24. § 32 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

(6) Brandwände sind herzustellen:

1. zum Abschluß von Gebäuden, bei denen die Abschlußwand in einem Abstand bis zu 2,5 m von der Nachbargrenze errichtet wird, es sei denn, daß ein Abstand von mindestens 5 m zu bestehenden oder nach den baurechtlichen Vorschriften zulässigen künftigen Gebäuden öffentlich-rechtlich gesichert ist;
2. innerhalb ausgedehnter Gebäude und bei aneinandergereihten Gebäuden auf einem Grundstück in Abständen von höchstens 40 m; größere Abstände können gestattet werden, wenn die Nutzung des Gebäudes dies erfordert und wenn wegen des Brandschutzes Bedenken nicht bestehen;
3. bei aneinandergereihten Wohngebäuden bis zu zwei Vollgeschossen in Abständen von höchstens 60 m, wenn die Gebäudetrennwände feuerbeständig sind; dies gilt abweichend von Nummern 1 und 2 auch für solche Gebäude auf mehreren Grundstücken;
4. zwischen Wohngebäuden und angebauten landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden auf einem Grundstück

sowie zwischen dem Wohnteil und dem landwirtschaftlichen Betriebsteil eines Gebäudes, wenn der umbaute Raum des Betriebsgebäudes oder des Betriebsteiles größer als 2000 cbm ist.

25. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe b) wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe d) erhält folgende Fassung:
 - d) zwischen landwirtschaftlichen Betriebsräumen und Wohnungen oder Wohn- und Schlafräumen,.
- c) Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe e) wird gestrichen.
- d) Absatz 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
 2. in mindestens feuerhemmender Bauart und in den tragenden Teilen aus nicht brennbaren Baustoffen
 - a) über Kellergeschossen von Einfamilienhäusern (§ 60 Abs. 2),
 - b) in Gebäuden mit zwei Vollgeschossen und einer Gebäudegrundfläche von mehr als 500 m²,
 - c) in Gebäuden mit drei bis fünf Vollgeschossen,;
- e) Absatz 2 Nr. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

In freistehenden Einfamilienhäusern und in den Fällen des § 29 Abs. 3 sowie in landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden bis zu zwei Vollgeschossen und ohne ausgebauten Dachraum sind Holzbalkendecken über den Vollgeschossen auch ohne feuerhemmende Bekleidung zulässig.
- f) Absatz 4 wird gestrichen. Die Absätze 5 bis 10 werden Absätze 4 bis 9. Im Absatz 6 (neu) werden die Ziffern 5 und 6 durch die Ziffern 4 und 5 ersetzt.

26. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 wird nach einem Semikolon angefügt:

dies gilt nicht für den Abschluß von Öffnungen bei einschiebbaren Bodentreppen und Leitern nach § 38 Abs. 10 Satz 2.
- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

(3) Absatz 2 ist nicht anzuwenden auf Öffnungen für notwendige Treppenträume und auf Schächte. Für Oberlichter gilt § 36 Abs. 5.

27. § 36 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) An Dächer, die Aufenthaltsräume abschließen, können wegen des Brandschutzes besondere Anforderungen gestellt werden. Das Tragwerk des Daches und die Dachschalung sind bei Hochhäusern aus nicht brennbaren Baustoffen herzustellen.

28. § 37 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Verwendung normal entflammbarer Baustoffe kann gestattet werden, wenn wegen des Brandschutzes Bedenken nicht bestehen.

29. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Jedes nicht zu ebener Erde liegende Geschoß und der benutzbare Dachraum eines Gebäudes müssen über mindestens eine Treppe zugänglich sein (notwendige Treppe). Die notwendigen Treppen müssen in solcher Zahl vorhanden und so angeordnet und ausgebildet sein, daß sie für den größten zu erwartenden Verkehr ausreichen und leicht und gefahrlos als Rettungsweg benutzt werden können. Sind mehrere Treppen erforderlich, so sind sie so zu verteilen, daß die Rettungswege möglichst kurz sind. Für gewerblich genutzte Räume in Wohngebäuden und für Wohnräume in gewerblich genutzten Gebäuden können eigene Treppen gefordert werden.
- b) In Absatz 4 Satz 4 wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

30. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Jede notwendige Treppe muß in einem eigenen, durchgehenden Treppenraum liegen, der einschließlich seiner Zugänge und des Ausgangs ins Freie so ange-

ordnet und ausgebildet ist, daß er gefahrlos als Rettungsweg benutzt werden kann. In mehrgeschossigen Gebäuden können für die innere Verbindung von höchstens zwei Geschossen derselben Wohnung Treppen ohne eigenen Treppenraum gestattet werden, wenn die Rettung von Menschen aus den an ihnen liegenden Räumen im Brandfall noch auf andere Weise möglich ist.

b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Wand- und Deckenbekleidungen in Treppenträumen von Gebäuden mit mehr als zwei Vollgeschossen müssen aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen.

c) Absatz 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

In Treppenträumen müssen Öffnungen zum Keller- geschoß, zu nicht ausgebauten Dachräumen, Werkstätten, Läden, Lagerräumen und ähnlichen Räumen selbstschließende, mindestens feuerhemmende, bei Gebäuden mit mehr als fünf Vollgeschossen selbst- schließende feuerbeständige Türen erhalten; bei Hochhäusern kann die Zulässigkeit von Öffnungen zwischen Erdgeschoß und Kellergeschoß aus Gründen des Brandschutzes ausgeschlossen werden.

d) In Absatz 7 wird der Satz 2 gestrichen.

e) Absatz 8 Satz 2 wird gestrichen.

f) Die Absätze 9 und 10 werden gestrichen.

g) Absatz 11 wird Absatz 9; dabei erhält der letzte Satz folgende Fassung:

In Hochhäusern muß jeder Teilabschnitt des Flures einen unmittelbaren Zugang zu einem Treppenraum haben.

h) Absatz 12 wird Absatz 10; dabei wird in Satz 1 nach einem Semikolon folgender Satz angefügt:

Bekleidungen dieser Wände und Decken müssen in Hochhäusern aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen.

i) Die Absätze 13 und 14 werden gestrichen, Absatz 15 wird Absatz 10.

31. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Aufzugsanlagen müssen den auf Grund der Gewerbeordnung erlassenen Vorschriften entsprechen; im übrigen müssen sie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet und betrieben werden.

b) Absatz 8 wird gestrichen.

c) Absatz 9 wird Absatz 8 mit folgender Fassung:

(8) Bei Aufzügen, die außerhalb von Gebäuden liegen oder die nicht mehr als drei übereinanderliegende Geschosse verbinden sowie bei vereinfachten Güter- aufzügen, Kleingüteraufzügen, Mühlenaufzügen, Lagerhausaufzügen und Aufzugsanlagen, die den auf Grund der Gewerbeordnung erlassenen Vorschriften nicht unterliegen, können Ausnahmen von den Absätzen 2, 3, 5 und 6 gestattet werden.

d) Absatz 10 wird Absatz 9 mit folgender Fassung:

(9) In Gebäuden mit mehr als fünf Vollgeschossen müssen in ausreichender Zahl Aufzüge eingebaut werden, von denen mindestens einer auch zur Aufnahme von Lasten und Krankentragen geeignet sein muß.

32. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Lüftungsanlagen müssen betriebssicher sein; sie dürfen den ordnungsmäßigen Betrieb von Feuer- stätten nicht beeinträchtigen.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Lüftungsrohre, Lüftungsschächte und Lüftungs- kanäle (Lüftungsleitungen) müssen aus nicht brenn- baren Baustoffen bestehen und eine glatte Innen- fläche haben. Sie dürfen innen keine brennbaren Be- kleidungen oder brennbaren Anstriche haben. Für Ställe können Ausnahmen gestattet werden. Für Lüftungsleitungen, die einer erhöhten Korrosions-

gefahr ausgesetzt sind, können schwer entflammare Baustoffe gestattet werden, wenn ein ausreichender Korrosionsschutz mit anderen Mitteln nicht erreicht werden kann und wenn wegen des Brandschutzes Bedenken nicht bestehen. Lüftungsleitungen in Gebäuden mit mehr als zwei Vollgeschossen und Lüftungsleitungen, die Brandabschnitte überbrücken, sind so herzustellen, daß Feuer und Rauch nicht in andere Geschosse oder Brandabschnitte übertragen werden können, soweit nicht durch andere geeignete Maßnahmen eine Brandübertragung verhindert wird.

- c) In Absatz 3 erhalten die Sätze 4 bis 6 folgende Fassung:

Die gemeinsame Benutzung von Lüftungsleitungen zur Lüftung und zur Ableitung von Abgasen kann gestattet werden. Die Abluft ist ins Freie zu führen. Die Abführung von Abluft ohne Abgas in gut durchlüftete unbenutzte Dachräume kann gestattet werden, wenn die Abluft nicht in andere Räume eindringen kann.

Der bisherige Satz 6 wird Satz 7.

- d) In Absatz 6 wird das Wort „Maschinenbetrieb“ durch das Wort „Ventilatoren“ ersetzt. Absatz 6 Satz 2 wird gestrichen.

33. § 44 erhält folgende Fassung:

§ 44

Installationsschächte und Installationskanäle müssen aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen. Installationsschächte und Installationskanäle in Gebäuden mit mehr als fünf Vollgeschossen sowie Installationsschächte und Installationskanäle, die Brandabschnitte überbrücken, sind so herzustellen, daß Feuer und Rauch nicht in andere Geschosse oder Brandabschnitte übertragen werden können. Die Weiterleitung von Schall in fremde Räume muß ausreichend gedämmt sein.

34. § 45 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Heizräume, Räume zur Lagerung der Brennstoffe sowie Räume, in denen ortsfeste Verbrennungsmotoren aufgestellt werden, sind so anzuordnen und herzustellen, daß die Betriebssicherheit, der Brandschutz und der Grundwasserschutz gesichert sind.

- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

(4) Hochhäuser dürfen Stockwerksheizungen und Einzelfeuerstätten weder für feste noch für flüssige Brennstoffe haben. Stockwerksheizungen und Einzelfeuerstätten für flüssige Brennstoffe können gestattet werden, wenn sie über zentrale Leitungsanlagen aus Behältern versorgt werden, die in besonderen Brennstofflagerräumen aufgestellt sind.

35. In § 46 Abs. 3 und in § 47 Abs. 3 werden die Worte „aus schwer entflammaren oder“ gestrichen.

36. § 48 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

- b) In Absatz 5 werden das Wort „feuerbeständig“ und danach das Komma gestrichen.

- c) In Absatz 6 werden die Worte „schwer entflammaren oder“ gestrichen.

- d) In Absatz 8 wird das Wort „Wohnräumen“ durch die Worte „Wohn- und Schlafräumen“ ersetzt.

- e) Absatz 10 erhält folgende Fassung:

(10) Rauchschornsteine aus Metall ohne wärmedämmende Ummantelung können gestattet werden, wenn wegen des Brandschutzes Bedenken nicht bestehen und unzumutbare Belästigungen nicht zu befürchten sind.

37. § 49 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 erhält der zweite Halbsatz folgende Fassung:

Ausnahmen können gestattet werden, wenn ein gefahrloser Betrieb gesichert ist.

- b) In Absatz 4 werden die Worte „abgeschlossenem Verbrennungsraum“ durch die Worte „geschlossener Verbrennungskammer“ ersetzt.

- c) Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Dünnwandige Abgasschornsteine können für häusliche Gasfeuerstätten gestattet werden, wenn wegen des Brandschutzes Bedenken nicht bestehen.

38. § 51 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Gebäude mit Aufenthaltsräumen dürfen nur errichtet werden, wenn die Versorgung mit hygienisch einwandfreiem Trinkwasser dauernd gesichert ist. Zur Brandbekämpfung muß eine ausreichende Wassermenge zur Verfügung stehen; Ausnahmen können für Einzelgehöfte in der freien Feldflur gestattet werden.

39. § 56 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird gestrichen.

- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 mit folgender Fassung:

(3) Die Böden, Wände und Wülste von Dunggruben müssen wasserdicht sein. Flüssige Abgänge aus Ställen und Dungstätten sind in wasserdichte Jauchebehälter oder in Abwasserbeseitigungsanlagen zu leiten.

- c) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 4 und 5.

40. § 59 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Fenster“ folgende Worte eingefügt: „sowie Oberlichte anstelle von Fenstern“.

- b) In Absatz 5 werden die Worte „Offene Veranden oder ähnliche Vorbauten sowie“ durch die Worte „Verglaste Vorbauten und“ ersetzt.

- c) Absatz 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Für Aufenthaltsräume, die nicht dem Wohnen dienen, kann anstelle einer Belichtung und Lüftung nach Absatz 4 eine Ausführung nach Satz 1 gestattet werden, wenn aus Gründen der Gesundheit und des Brandschutzes Bedenken nicht bestehen.

41. § 60 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) In Einfamilienhäusern sind Einliegerwohnungen zulässig, die nicht abgeschlossen zu sein brauchen.

- b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Reine Nordlage aller Wohn- und Schlafräume ist unzulässig.

- c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

(5) Jede Wohnung muß eine Küche sowie ausreichenden Neben- und Abstellraum haben; ein Abstellraum muß in der Wohnung liegen. Anstelle der Küche kann eine Kochnische gestattet werden; fensterlose Kochnischen müssen für sich lüftbar sein. Die Küche oder Kochnische soll eine lüftbare Speisekammer oder einen lüftbaren Speiseschrank haben.

42. § 61 erhält folgende Fassung:

§ 61

Aufenthaltsräume in Kellergeschossen

(1) Aufenthaltsräume, deren Fußboden unter der festgelegten Geländeoberfläche liegt, sind nur zulässig, wenn das Gelände, das an ihre Außenwand mit notwendigen Fenstern anschließt, in einer ausreichenden Entfernung nicht mehr als 0,50 m über ihrem Fußboden liegt.

(2) Aufenthaltsräume, deren Benutzung eine Belichtung durch Tageslicht verbietet, Verkaufsräume, Gaststätten, ärztliche Behandlungsräume, Sport- und Spielräume, Bastel- und Werkräume sowie ähnliche Räume können in Kellergeschossen gestattet werden. § 59 Abs. 6 Satz 1 gilt sinngemäß.

(3) Räume nach Absatz 2 müssen unmittelbar mit Rettungswegen in Verbindung stehen, die ins Freie

führen. Die Räume müssen von anderen Räumen im Kellergeschoß feuerbeständig abgetrennt sein. Dies gilt nicht für Einfamilienhäuser.

43. § 62 erhält folgende Fassung:

§ 62

Aufenthaltsräume und Wohnungen
im Dachraum

(1) Bei Gebäuden mit Wohnungen sind im Dachraum Aufenthaltsräume und Wohnungen nur zulässig, wenn für alle Wohnungen ausreichende Abstell- und Trockenräume vorhanden sind.

(2) Werden Aufenthaltsräume im Dachraum eingebaut, so müssen die Räume

1. die für Aufenthaltsräume erforderliche Mindesthöhe über mindestens zwei Drittel derjenigen Grundfläche haben, die sich bei einer angenommenen allseitig senkrechten Umschließung von 1,60 m Höhe ergibt,
2. unmittelbar über dem obersten Geschoß angeordnet werden, welches unterhalb des Dachraumes liegt,
3. ihre Zugänge und die zugehörigen Nebenräume durch mindestens feuerhemmende Wände, Decken und Türen gegen den nicht ausgebauten Dachraum abgeschlossen sein; dies gilt nicht für Wände, Decken und Türen von Aufenthaltsräumen im Dachraum eingeschossiger Gebäude nach § 29 Abs. 3 und 4,
4. einen zweiten gesicherten Rettungsweg haben oder mit Feuerwehrlaternen sicher zu erreichen sein.

44. Der Unterabschnitt 10 erhält folgende Überschrift:
Stellplätze und Garagen für Kraftfahrzeuge.

45. § 64 wird wie folgt geändert:

- a) Die Vorschrift erhält die Überschrift:
Stellplätze und Garagen für Kraftfahrzeuge.
- b) Absätze 1 bis 7 erhalten folgende Fassung:
 - (1) Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen dienen. Garagen sind ganz oder teilweise umschlossene Räume zum Abstellen von Kraftfahrzeugen.
 - (2) Bauliche Anlagen sowie andere Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn Stellplätze oder Garagen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden (notwendige Stellplätze oder Garagen). Ihre Zahl und Größe richtet sich nach Art und Zahl der vorhandenen und zu erwartenden Kraftfahrzeuge der ständigen Benutzer und der Besucher der Anlagen. Es kann gestattet werden, daß die notwendigen Stellplätze oder Garagen innerhalb einer angemessenen Frist nach Fertigstellung der Anlage hergestellt werden.
 - (3) Wesentliche Änderungen von Anlagen nach Absatz 2 oder wesentliche Änderungen ihrer Benutzung stehen der Errichtung im Sinne des Absatzes 2 gleich. Sonstige Änderungen sind nur zulässig, wenn Stellplätze oder Garagen in solcher Zahl und Größe hergestellt werden, daß sie die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge aufnehmen können.
 - (4) Bei bestehenden baulichen Anlagen kann die Herstellung von Stellplätzen und Garagen gefordert werden, wenn dies im Hinblick auf die Art und Zahl der Kraftfahrzeuge der ständigen Benutzer und der Besucher der Anlage unter Berücksichtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs geboten ist.
 - (5) Die Herstellung von Garagen anstelle von Stellplätzen oder von Stellplätzen anstelle von Garagen kann gefordert werden, wenn ihre Benutzbarkeit, die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder die in Absatz 9 genannten Erfordernisse dies gebieten.
 - (6) Die Stellplätze und Garagen sind auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück herzustellen, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert wird. Die Bauaufsichtsbehörde kann, wenn

Gründe des Verkehrs dies erfordern, bestimmen, ob die Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück herzustellen sind.

(7) Ist die Herstellung nach Absatz 6 nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann die Bauaufsichtsbehörde mit Einverständnis der Gemeinde verlangen, daß der zur Herstellung Verpflichtete an die Gemeinde einen Geldbetrag zahlt. Dieser ist zur Herstellung zusätzlicher Parkeinrichtungen in zumutbarer Entfernung von dem Baugrundstück zu verwenden, welche der allgemeinen Benutzung zur Verfügung stehen. Der Geldbetrag je Platz darf einen angemessenen Vomhundertsatz der tatsächlichen oder geschätzten Herstellungskosten einschließlich der Grundstückskosten nicht übersteigen. Der Vomhundertsatz ist von der Gemeinde einheitlich festzusetzen.

c) Die bisherigen Absätze 7 bis 10 werden Absätze 8 bis 11.

d) Absatz 11 erhält als Absatz 12 folgende Fassung:

(12) Ausstellung-, Verkaufs-, Werk- und Lagerräume für Kraftfahrzeuge gelten nicht als Stellplätze und Garagen im Sinne dieser Vorschrift.

46. § 65 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

(4) Wände und Decken müssen wärmedämmend sein. Wände, Decken und Fußböden sind gegen schädliche Einflüsse der Stallfeuchtigkeit, der Stalldämpfe, der Jauche und gegen andere chemische Einwirkungen zu schützen.

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

(5) Der Fußboden des Stalles muß wasserundurchlässig sein. Unzulängliche Hohlräume unter dem Fußboden sind unzulässig. Von diesen Vorschriften sowie von den Vorschriften des § 56 Abs. 6 Satz 2 bis 4 können Ausnahmen gestattet werden, wenn Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht zu befürchten sind.

47. § 69 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

Als Nachweis dafür, daß diese Anforderungen erfüllt sind, können bestimmte Bescheinigungen verlangt werden, die bei den Abnahmen vorzulegen sind; ferner können Nachprüfungen und deren Wiederholung in festzulegenden Zeitabständen verlangt werden.

b) In Absatz 3 erhält Nummer 1 folgende Fassung:

1. Geschäftshäuser,.

c) In Absatz 3 erhält Nummer 4 folgende Fassung:

4. Krankenanstalten, Altenpflegeheime, Entbindungs- und Säuglingsheime,.

48. § 70 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Kinderspielflächen“ durch das Wort „Kinderspielflächen“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

(4) Sind in einem Bebauungsplan Flächen für Gemeinschaftsstellplätze oder Gemeinschaftsgaragen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 des Bundesbaugesetzes) festgesetzt, so sollen Einzelanlagen auf den Baugrundstücken, für die die Gemeinschaftsanlage bestimmt ist, nicht genehmigt werden, wenn dadurch der Zweck der Festsetzung gefährdet würde.

49. § 72 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Bauherr hat zur Vorbereitung, Überwachung und Ausführung eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens einen Entwurfsverfasser (§ 73), den Bauleiter (§ 74) und Unternehmer (§ 75) zu bestellen. Dem Bauherrn obliegen die nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Anzeigen an die Bauaufsichtsbehörde.

b) In Absatz 2 Satz 3 wird die Zahl „75“ durch die Zahl „74“ ersetzt.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Bei geringfügigen und bei technisch einfachen baulichen Anlagen kann die Bauaufsichtsbehörde darauf verzichten, daß ein Entwurfsverfasser und ein Bauleiter bestellt werden.

d) In den Absätzen 4 und 5 wird jeweils das Wort „verantwortlichen“ vor dem Wort „Bauleiter“ gestrichen.

50. § 74 erhält folgende Fassung:

§ 74

Bauleiter

(1) Der Bauleiter hat die den genehmigten Bauvorlagen und den anerkannten Regeln der Baukunst entsprechende Bauausführung und insoweit die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen zu überwachen. Er hat darauf zu achten, daß die Arbeiten der Unternehmer ohne gegenseitige Gefährdung und ohne Gefährdung Dritter durchgeführt werden können. Die Verantwortung der Unternehmer bleibt unberührt.

(2) Hat der Bauleiter nicht für alle ihm obliegenden Aufgaben die erforderliche Sachkunde und Erfahrung, so hat er dafür zu sorgen, daß geeignete Fachbauleiter herangezogen werden. Diese treten insoweit an die Stelle des Bauleiters. Für das ordnungsmäßige Ineinandergreifen seiner Tätigkeiten mit denen der Fachbauleiter ist der Bauleiter verantwortlich.

(3) Soweit es die Überwachungspflicht erfordert, müssen Bauleiter und Fachbauleiter auf der Baustelle anwesend sein oder die Überwachung durch geeignete Vertreter sicherstellen.

51. § 75 erhält folgende Fassung:

§ 75

Unternehmer

(1) Der Unternehmer ist für die den genehmigten Bauvorlagen und den anerkannten Regeln der Baukunst entsprechende Ausführung der übernommenen Arbeiten und insoweit für die ordnungsmäßige Einrichtung und den sicheren Betrieb der Baustelle, insbesondere für die Tauglichkeit und Betriebssicherheit der Gerüste, Geräte und sonstigen Baustelleneinrichtungen, sowie für die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen verantwortlich. Er hat die erforderlichen Nachweise über die Brauchbarkeit der verwendeten Baustoffe und Bauteile zu erbringen und auf der Baustelle bereitzuhalten. Er darf, unbeschadet der §§ 88 und 89, Arbeiten nicht ausführen oder ausführen lassen, bevor nicht die dafür notwendigen Unterlagen und Anweisungen auf der Baustelle vorliegen.

(2) Hat der Unternehmer für einzelne Arbeiten nicht die erforderliche Sachkunde und Erfahrung, so hat er geeignete Fachunternehmer oder Fachleute heranzuziehen. Diese sind für ihre Arbeiten verantwortlich. Für das ordnungsmäßige Ineinandergreifen seiner Arbeiten mit denen seiner Fachunternehmer oder Fachleute ist der Unternehmer verantwortlich.

(3) Die Fachunternehmer und die Fachleute haben auf Verlangen der Bauaufsichtsbehörde für Bauarbeiten, bei denen die Sicherheit der baulichen Anlagen in außergewöhnlichem Maße von der besonderen Sachkenntnis und Erfahrung des Fachunternehmers oder von einer Ausstattung des Unternehmers mit besonderen Einrichtungen abhängt, nachzuweisen, daß sie für diese Bauarbeiten geeignet sind und über die erforderlichen Einrichtungen verfügen.

52. § 76 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Bauaufsichtsbehörden haben bei der Errichtung der Änderung, dem Abbruch sowie bei der Instandhaltung baulicher Anlagen darüber zu wachen, daß die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die auf Grund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen eingehalten werden. Sie haben in Wahrnehmung dieser Aufgaben nach pflichtgemäßem Ermessen die erforderlichen Maß-

nahmen zu treffen. Die gesetzlich geregelten Zuständigkeiten und Befugnisse anderer Behörden bleiben unberührt.

53. § 77 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhält Nummer 3 Buchstabe a) folgende Fassung:

a) die kreisfreien Städte und die Kreise,.

b) Absatz 4 Satz 4 wird gestrichen.

c) Absatz 6 wird gestrichen.

54. § 80 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Errichtung, die Änderung, die Nutzungsänderung und der Abbruch baulicher Anlagen sind genehmigungspflichtig, soweit in Absatz 2 sowie in den §§ 81, 93, 97 und 98 nichts anderes bestimmt ist.

b) In Absatz 2 werden in Nummer 13 die Worte „Feuerstätten“ und „Gasfeuerstätten“ durch die Worte „Feuerungsanlagen“ und „Gasfeuerungsanlagen“ ersetzt; die Nummern 15 und 16 werden gestrichen und nach Nummer 14 wird statt des Kommas ein Punkt gesetzt.

55. § 81 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 1 wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:

2. das Aufstellen und Beseitigen von Wohnwagen und Zelten auf genehmigten Dauercamping- und Dauerzeltplätzen,.

Die bisherigen Nummern 2 bis 16 werden Nummern 3 bis 17.

b) In Nummer 12 (neu) wird die Zahl „20“ durch die Zahl „30“ ersetzt.

c) Nummer 17 (neu) erhält folgende Fassung:

17. die Errichtung oder Änderung ortsfester Behälter für nicht verflüssigte Gase bis zu 5 cbm Behälterinhalt, soweit der höchstzulässige Betriebsdruck nicht mehr als 0,5 kp/cm² oder das Produkt aus dem höchstzulässigen Betriebsdruck (kp/cm²) und dem Behälterinhalt (cbm) nicht mehr als 2,5 beträgt,.

d) Nach Nummer 17 (neu) wird eine Nummer 18 folgenden Inhalts eingefügt:

18. die Errichtung oder Änderung ortsfester Behälter für verflüssigte Gase bis zu 0,3 cbm Behälterinhalt,.

Die bisherigen Nummern 17 bis 27 werden die Nummern 19 bis 29.

56. In § 82 Abs. 4 werden nach dem Wort „Baulinie“ die Worte „oder Baugrenze“ eingefügt.

57. In § 84 Abs. 2 wird nach „85 Abs. 1“ angefügt „und 3“.

58. § 87 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Bauaufsichtsbehörden sollen die Eigentümer angrenzender Grundstücke (Nachbarn) vor der Erteilung von Befreiungen von solchen Vorschriften anhören, die auch dem Schutze des Nachbarn zu dienen bestimmt sind.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Der Bescheid über die Befreiung ist dem Nachbarn zuzustellen, außer wenn er dem Bauvorhaben nach Absatz 2 zugestimmt hat.

59. § 89 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

§ 88 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

(4) Die Bauaufsichtsbehörde kann die in Absatz 3 bestimmte Frist aus wichtigem Grund verlängern.

Als wichtiger Grund gilt insbesondere die Beteiligung anderer Dienststellen oder Behörden oder die Zuziehung von Sachverständigen nach § 85. Dem Antragsteller ist über die Fristverlängerung unter Angabe der Gründe ein Bescheid zu erteilen.

60. § 92 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
(4) Typengenehmigungen anderer Länder der Bundesrepublik Deutschland können von der obersten Bauaufsichtsbehörde anerkannt werden.
- b) Folgender Absatz 5 wird neu eingefügt:
(5) § 83 Abs. 2 und 4 sowie §§ 85 und 86 gelten sinngemäß.
- c) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 6 und 7.

61. § 93 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
Dies gilt nicht für untergeordnete Bauten, an die besondere Sicherheitsanforderungen nicht zu stellen sind und die von Besuchern nicht betreten werden.
- b) In Absatz 5 erhält der letzte Satz folgende Fassung:
Ausführungsgenehmigungen anderer Länder der Bundesrepublik Deutschland gelten auch im Land Nordrhein-Westfalen.
- c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:
(6) Der Inhaber der Ausführungsgenehmigung hat den Wechsel seines Wohnsitzes oder seiner gewerblichen Niederlassung oder die Übertragung eines fliegenden Baues an Dritte der für die Ausführungsgenehmigung zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese hat die Änderungen in das Prüfbuch einzutragen und, wenn mit den Änderungen ein Wechsel der Zuständigkeit verbunden ist, der nunmehr zuständigen Behörde mitzuteilen.
- d) Absatz 8 erhält folgende Fassung:
(8) Die für die Erteilung der Gebrauchsabnahme zuständige Bauaufsichtsbehörde kann Auflagen machen oder die Aufstellung oder den Gebrauch fliegender Bauten untersagen, soweit dies nach den örtlichen Verhältnissen oder zur Abwehr von Gefahren erforderlich ist, insbesondere weil die Betriebs- oder Standsicherheit nicht oder nicht mehr gewährleistet ist, oder weil von der Ausführungsgenehmigung abgewichen wird. Wird die Aufstellung oder der Gebrauch wegen Mängeln am fliegenden Bau untersagt, so ist dies in das Prüfbuch einzutragen. Die ausstellende Bauaufsichtsbehörde ist zu benachrichtigen, das Prüfbuch ist einzuziehen und der ausstellenden Behörde zuzuleiten, wenn die Herstellung ordnungsgemäßer Zustände innerhalb angemessener Frist nicht zu erwarten ist.

62. § 97 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 wird nach der Zahl „88“ eingefügt: „und § 91“.
- b) Nach Absatz 6 wird folgender neuer Absatz 7 eingefügt:
(7) Bauliche Anlagen, die unmittelbar der Landesverteidigung dienen, sind der oberen Bauaufsichtsbehörde vor Baubeginn lediglich in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen; im übrigen wirken die Bauaufsichtsbehörden bei diesen baulichen Anlagen nicht mit.
- c) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.

63. § 98 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Öffentliche“ gestrichen.
- b) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „unterliegen“ eingefügt „und in diesen Verfahren die Einhaltung und baurechtlichen Vorschriften geprüft wird“.

c) Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

1. Stützmauern und Überbrückungen als Bestandteil von öffentlichen Verkehrsanlagen.

d) Absatz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

3. Anlagen für das Fernmeldewesen sowie Anlagen für die öffentliche Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wärme; jedoch nicht oberirdische Anlagen mit mehr als 50 cbm umbauten Raum oder Behälterinhalt, Gebäude, ortsfeste Behälter für Gas von mehr als 5 cbm Behälterinhalt und die nach § 80 Abs. 2 Nr. 8 anzeigepflichtigen Anlagen.

e) Absatz 1 Nr. 4 wird gestrichen, Nummer 5 wird Nummer 4.

64. § 101 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. nach § 76 Abs. 2, § 81 Abs. 2, § 96 Abs. 7 oder § 102 Abs. 1 erlassenen Rechtsverordnung oder ein nach § 103 Abs. 1 und 2 erlassenen Satzung zuwiderhandelt, sofern die Rechtsverordnung oder die Satzung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,

2. einer vollziehbaren schriftlichen Anordnung der Bauaufsichtsbehörde zuwiderhandelt, die auf Grund dieses Gesetzes oder auf Grund einer nach diesem Gesetz zulässigen Rechtsverordnung oder Satzung erlassen worden ist, sofern die Anordnung auf die Bußgeldvorschrift verweist,

3. ohne die erforderliche Baugenehmigung (§ 80 Abs. 1, § 82 Abs. 1) oder Teilbaugenehmigung (§ 90) oder abweichend davon bauliche Anlagen errichtet, ändert oder abbricht,

4. fliegende Bauten ohne Ausführungsgenehmigung (§ 93 Abs. 2) aufstellt und in Gebrauch nimmt oder ohne Anzeige und Abnahme (§ 93 Abs. 7) in Gebrauch nimmt,

5. entgegen der Vorschrift des § 96 Abs. 2 Satz 5 Bauarbeiten beginnt oder entgegen der Vorschrift des § 96 Abs. 3 Satz 4 bauliche Anlagen benutzt,

6. anzeigepflichtige Vorhaben ohne die erforderliche Anzeige (§ 80 Abs. 2, § 82 Abs. 2) oder abweichend davon ausführt,

7. die nach § 88 Abs. 10 vorgeschriebene Anzeige nicht oder nicht fristgerecht erstattet,

8. allgemein bauaufsichtlich zugelassene neue Baustoffe oder Bauteile (§ 24) in Abweichung von der Zulassung herstellt und für den zugelassenen Verwendungszweck vertreibt oder von allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Bauarten (§ 24) in Abweichung von der Zulassung Gebrauch macht,

9. prüfzeichenpflichtige Baustoffe, Bauteile und Einrichtungen (§ 25) ohne Prüfzeichen verwendet oder ohne Prüfzeichen oder abweichend von den bei seiner Erteilung getroffenen Bestimmungen herstellt und vertreibt oder ihre Verpackung oder den Lieferschein unberechtigt mit Prüfzeichen versieht,

10. überwachungspflichtige Baustoffe, Bauteile und Einrichtungen oder ihre Verpackung oder den Lieferschein unberechtigt mit einem Überwachung Lieferschein unberechtigt mit einem Überwachungszeichen (§ 26) versieht,

11. als Bauherr, Entwurfsverfasser, Unternehmer oder Bauleiter der Vorschrift des § 72 Abs. 1, 2, 5 oder 7, § 73 Abs. 1 Satz 2, § 74 Abs. 1 oder des § 75 Abs. 2 zuwiderhandelt,

12. bei der Errichtung und dem Betrieb einer Baustelle der Vorschrift des § 13 Abs. 2 oder 3 zuwiderhandelt.

b) Die Absätze 3 bis 5 erhalten folgende Fassung:

- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000,— DM geahndet werden.

(4) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nrn. 8 bis 10 begangen worden, so können Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, eingezogen werden. § 19 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

(5) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist in den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 8 bis 10 die oberste Bauaufsichtsbehörde, in den übrigen Fällen die untere Bauaufsichtsbehörde.

c) Die Absätze 6 und 7 werden gestrichen.

65. § 102 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 3 wird eingefügt:

(3) Der Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Entscheidungen über

1. allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen (§ 24),

2. Prüfzeichen (§ 25),

3. die Anerkennung von Überwachungsgemeinschaften und die Zustimmung zu Überwachungsverträgen (§ 26),

4. Typengenehmigungen (§ 92),

5. Ausführungsgenehmigungen für fliegende Bauten (§ 93)

auf andere als die in diesen Vorschriften genannten Behörden oder Stellen zu übertragen. Die Entscheidung kann auch auf eine als juristische Person des öffentlichen Rechts oder als Behörde oder unselbstständige Anstalt eines anderen Landes eingerichtete Stelle übertragen werden, an deren Willensbildung das Land Nordrhein-Westfalen durch die oberste Bauaufsichtsbehörde mitwirkt.

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

66. § 103 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Durch Satzung, die der Genehmigung der oberen Bauaufsichtsbehörde bedarf, können die Gemeinden Vorschriften erlassen über

1. die äußere Gestaltung baulicher Anlagen sowie von Werbeanlagen und Warenautomaten zur Durchführung baugestalterischer Absichten in bestimmten, genau abgegrenzten bebauten oder unbebauten Teilen des Gemeindegebietes; dabei können sich die Vorschriften über Werbeanlagen auch auf deren Art, Größe und Anbringungsort erstrecken;

2. besondere Anforderungen an bauliche Anlagen, Werbeanlagen und Warenautomaten zum Schutz bestimmter Bauten, Straßen, Plätze oder Ortsteile von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung sowie von Bau- und Naturdenkmälern; dabei können nach den örtlichen Gegebenheiten insbesondere bestimmte Arten von Werbeanlagen und Warenautomaten ausgeschlossen und Werbeanlagen und Warenautomaten auf Teile baulicher Anlagen und auf bestimmte Farben beschränkt werden;

3. die Beschaffenheit und Größe von Kinderspielflächen (§ 10 Abs. 2);

4. die bauliche Gestaltung der Gemeinschaftsanlagen der Lagerplätze, der Dauercamping- und Dauerzeltplätze, der Stellplätze für Kraftfahrzeuge und der Stellplätze für bewegliche Abfallbehälter sowie über die Notwendigkeit, Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedigungen;

5. die Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke; dabei kann abweichend von § 10 Abs. 1 Satz 2 bestimmt werden, daß Vorgärten nicht als Arbeits- und Lagerflächen benutzt werden dürfen;

6. geringere als die in den §§ 7 und 8 oder in einer Rechtsverordnung auf Grund des § 8 Abs. 3 vor-

geschriebenen Maße für Bauweise und Abstandsflächen zur Wahrung der historischen Bedeutung oder sonstigen erhaltenswerten Eigenart eines Ortsteiles; dabei sind die Ortsteile in der Satzung genau zu bezeichnen.

b) Absatz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

1. in Kerngebieten, Gewerbegebieten und Industriegebieten für genehmigungspflichtige Werbeanlagen eine Bauanzeige genügt,

c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung bestimmen, daß Vorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen (Absatz 1 Nrn. 1, 2 und 4) in einen Bebauungsplan aufgenommen werden. In diesem Fall gelten für die Verkündung die Vorschriften des Bundesbaugesetzes.

67. § 105 erhält folgende Fassung:

§ 105

Teilung von Grundstücken

(1) Die Teilung eines bebauten Grundstücks bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn durch die Teilung Verhältnisse geschaffen würden, die den Vorschriften dieses Gesetzes oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften zuwiderlaufen.

(2) Die Genehmigung kann unter Auflagen erteilt werden, durch die die Versagungsgründe ausgeräumt werden.

(3) Die Teilung darf in das Liegenschaftskataster erst übernommen werden, wenn der Genehmigungsbescheid vorgelegt ist.

Artikel II

Übergangsvorschrift

(1) Auf die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleiteten Verfahren sind die Vorschriften dieses Gesetzes nur insoweit anzuwenden, als sie für den Antragsteller eine günstigere Regelung enthalten als das bisher geltende Recht.

(2) Wird nach der Verkündung, jedoch vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes über einen Bauantrag oder eine Bauanzeige entschieden, so kann der Bauherr verlangen, daß der Entscheidung die Vorschriften dieses Gesetzes zugrunde zu legen sind.

Artikel III

Neufassung der Landesbauordnung

Der Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten wird ermächtigt, die Landesbauordnung in der geänderten Fassung mit neuem Datum bekanntzugeben und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel IV

Änderung des Landeswassergesetzes

Das Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 22. Mai 1962 (GV. NW. S. 235) wird wie folgt geändert:

1. In § 22 Abs. 4 Satz 1 und in § 45 Abs. 5 werden die Worte „oder bauaufsichtlichen“ gestrichen.

2. In § 74 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „gewerbe- oder baurechtlichen“ durch das Wort „gewerberechtlichen“ ersetzt.

Artikel V

Aufhebung von Vorschriften

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft:

1. das Enttrümmerungsgesetz vom 2. Mai 1949 (GS. NW. S. 388),

2. die Durchführungsverordnung zum Enttrümmerungsgesetz vom 27. September 1949 (GS. NW. S. 389).

Artikel VI

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1970 in Kraft. Artikel II Abs. 2, Artikel III und die Vorschriften dieses Gesetzes, die zum Erlaß von Rechtsverordnungen oder Satzungen ermächtigen, treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 2. Dezember 1969

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.)

Der Ministerpräsident

Heinz Kühn

Der Innenminister

Weyer

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Kassmann

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Deneke

Der Minister für Wohnungsbau und
öffentliche Arbeiten

Dr. H. Kohlhasse

Der Arbeits- und Sozialminister

Figgen

— GV. NW. 1969 S. 860.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,40 DM, Ausgabe B 9,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.